

Auslegung von Planunterlagen

Im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn (BAB) 281 ist es beabsichtigt, den 4. Bauabschnitt der BAB 281 zu realisieren. Der 4. Bauabschnitt soll die Anbindung an den bestehenden 1. Bauabschnitt (BA 1) im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle Bremen-Gröpelingen nördlich der Weser und die Verknüpfung mit dem planfestgestellten 3. Bauabschnitt/ 2. Teilabschnitt (BA 3/2) westlich des Güterverkehrszentrums an der Anschlussstelle Bremen-Strom auf der südlichen Weserseite herstellen. Die Weserquerung soll durch einen Tunnel erfolgen.

Der 4. Bauabschnitt stellt den Lückenschluss zwischen dem bestehenden 1. Bauabschnitt im Norden am Knotenpunkt mit den Straßen „Auf den Delben“, „Beim Industriehafen“, „Hüttenstraße“ und dem BA 3/2 im Süden mit der geplanten Anschlussstelle Bremen-Strom her.

Die Baustrecke beginnt bei Bau-km 1+840 „Auf den Delben“ und endet bei Bau-km 6+740 Anschlussstelle Bremen-Strom. Die Baulänge beträgt ca. 4,900 km.

Für das Vorhaben, einschließlich der erforderlichen lärmschutz- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) durchgeführt. Aufgrund eines zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen geschlossenen Staatsvertrages sollen einzelne Kompensationsmaßnahmen für den in Bremen vorzunehmenden Eingriff in Natur und Landschaft für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch festgesetzt werden.

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen in der Zeit vom **10.06.2008** bis einschließlich **09.07.2008** bei folgenden Stellen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- **Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft**, Am Markt 20, 28195 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- **Ortsamt Seehausen**, Hasenbürener Landstr. 18a, 28197 Bremen, montags und mittwochs von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- **Ortsamt Strom**, Stromer Landstr. 26A, 28197 Bremen, montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr und dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- **Ortsamt Huchting**, Franz-Löbert-Platz 1, 28259 Bremen, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr; freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 361 9941 oder 361 9950.
- **Ortsamt West**, Waller Heerstr. 99, 28219 Bremen, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr; freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- **Ortsamt Burglesum**, Hindenburgstr. 61, 1. Etage, Raum 202, 28717 Bremen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach vorheriger telefonsicher Vereinbarung unter Tel. 361 7110.

- **Gemeinde Lemwerder, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

- **Gemeinde Berne, Am Breithof 8, 27804 Berne, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **23.07.2008**, in der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft, bei den oben genannten Ortsämtern und Gemeinden sowie beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Obernstraße 39/43, 5. Etage, Zimmer 512,, 28195 Bremen, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gesetzlich ausgeschlossen. Diese Ausschlussfrist gilt auch für die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach den landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung der Planunterlagen
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden. Über die Frage, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, trifft die Anhörungsbehörde eine gesonderte Entscheidung. Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt die Bekanntgabe bzgl. Zeit und Ort in Form einer Amtlichen Bekanntmachung. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben deren Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch eine Amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit hierüber nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird im Rahmen des sich an das Anhörungsverfahren anschließenden Planfeststellungsverfahrens entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird außerdem mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen nach vorheriger Amtlicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.
7. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (vgl. § 9a Abs. 6 FStrG).

Bremen, den 30.05.2008

**Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr
und Europa,-Anhörungsbehörde-**